

Drucksache Abteilung II

Ausgegeben am 30. Mai 1949

## Nr. 1031

### Landesjagdgesetz von Rheinland-Pfalz

(Fassung nach Beratung im Rechtsausschuß am 28. Mai 1949 -  
siehe auch Drucksache Nr. II/850)

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen,  
das hiermit verkündet wird:

#### Inhaltsverzeichnis zum Landesjagdgesetz von Rheinland-Pfalz

##### I. Abschnitt: Das Jagdrecht

- § 1 Inhalt des Jagdrechts
- § 2 Jagdbare Tiere
- § 3 Jagdrecht des Grundeigentümers
- § 4 Weidgerechtigkeit, Hege- und Abschußpflicht

##### II. Abschnitt: Jagdverwaltung

- § 5 Allgemeines
- § 6 Jagdbehörden
- § 7 Jagdbeiräte, Jagdsachverständige
- § 8 Aufgaben der Jagdbehörden, Jagdbeiräte und Jagdsachverständige

##### III. Abschnitt: Jagdausübungsrecht auf Jagdbezirken

###### 1. Unterabschnitt: Allgemeines

- § 9 Jagdbezirke
- § 10 Bildung der Jagdbezirke
- § 11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd.

###### 2. Unterabschnitt: Eigenjagdbezirke

- § 12 Begriff

###### 3. Unterabschnitt: Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Jagdvorsteher
- § 15 Jagdnutzung

##### IV. Abschnitt: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 16 Jagdpacht
- § 17 Mißpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung
- § 18 Jagderlaubnis
- § 19 Nichtigkeit der Jagdverträge
- § 20 Wechsel des Grundeigentümers
- § 21 Veränderung des Jagdbezirks
- § 22 Tod des Jagdpächters
- § 23 Erlöschen des Pachtvertrages
- § 24 Kündigung des Pachtvertrages
- § 25 Rechtsstellung der Mißpächter

##### V. Abschnitt: Jagdschein

- § 26 Allgemeines
- § 27 Wem der Jagdschein versagt werden muß
- § 28 Wem der Jagdschein versagt werden kann
- § 29 Jugendjagdschein
- § 30 Entziehung des Jagdscheines
- § 31 Jagdscheinegebühren

**VI. Abschnitt: Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung**

- § 32 Wegerecht
- § 33 Jagdeinrichtungen
- § 34 Krankgeschossenes Schalenwild
- § 35 Wildfolge
- § 36 Wildseuchen
- § 37 Wildfütterung
- § 38 Jagdhundhaltung

**VII. Abschnitt: Jagdbeschränkungen**

- § 39 Sachliche Verbote
- § 40 Örtliche Verbote
- § 41 Abschußregelung
- § 42 Jagd- und Schonzeiten

**VIII. Abschnitt: Jagdschutz**

- § 43 Jagdschutzberechtigte
- § 44 Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

**IX. Abschnitt: Wild- und Jagdschaden****1. Unterabschnitt: Wildschadenverhütung**

- § 45 Fernhaltung des Wildes
- § 46 Verminderung übermäßigen Wildschadens
- § 47 Sonstige Beschränkungen der Hege

**2. Unterabschnitt: Wildschadenersatz**

- § 48 Schadenersatzpflicht
- § 49 Wildschaden durch Wild aus Gehegen
- § 50 Umfang der Ersatzpflicht
- § 51 Schutzvorrichtungen

**3. Unterabschnitt: Jagdschaden**

- § 52 Jagdschaden

**4. Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

- § 53 Geltendmachung des Schadens
- § 54 Verfahren in Wild- und Jagdschadensachen

**X. Abschnitt: Wildhandel**

- § 55 Wildhandel

**XI. Abschnitt: Zusammenschluß der Jäger**

- § 56 Jägervereinigungen

**XII. Abschnitt: Strafvorschriften**

- § 57 Strafbare Handlungen
- § 58 Einziehung
- § 59 Entziehung des Jagdscheines

**XIII. Abschnitt: Überleitungs- und Schlußvorschriften**

- § 60 Zuständigkeit
- § 61 Bisherige Jagdpachtverträge
- § 62 Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen
- § 63 Aufhebung bisherigen Rechtes
- § 64 Inkrafttreten

**I. Abschnitt****Das Jagdrecht****§ 1****Inhalt des Jagdrechts**

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.

(2) Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören.

(3) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

**§ 2****Jagdbare Tiere**

(1) Jagdbare Tiere (Wild) sind:

- a) Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Biber, Ottern, Daxise, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse (Haarwild).
- b) Wilde Hühnevögel (Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Wildes Truthuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasanen), Wilde Tauben, Rallen (Bläbhuhn, Teichhuhn, Wasserralle, Wachtelkönig, Sumpfhühnchen), Kraniche, Trappen, Schnepfenvögel (einschl. Regenspießer und Triel), Mövenvögel, Taucher, Sturmvögel, Zahnschnäbler (Schwäne, Gänse, Enten, Säger), Schreitvögel (Störche, Reiher, Rohrdommel), Raubvögel, Eulen, Kolkkrabe, Drosseln (Federwild).

(2) Zum Hochwild im Sinne dieses Gesetzes gehören: Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarz- und Auerwild. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

**§ 3****Jagdrecht des Grundeigentümers**

Das Jagdrecht steht dem Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

**§ 4****Waidgerechtigkeit, Hege- und Abschlußpflicht**

Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildstand durch unmäßigen Abschluß zu gefährden. Andererseits ist der Abschluß so durchzuführen, daß ein Überhandnehmen des Wildes zum Schaden von Land- und Forstwirtschaft verhindert wird.

**II. Abschnitt****Jagdverwaltung****§ 5****Allgemeines**

Das gesamte Jagdwesen wird nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes durch Jagdbehörden verwaltet, denen Jagdbeiräte und Jagdsachverständige zur Seite stehen.

**§ 6****Jagdbehörden**

(1) Oberste Landesjagdbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Höhere Jagdbehörde ist der Regierungspräsident, in der Pfalz der Oberregierungspräsident.

(3) Untere Jagdbehörde ist der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.

(4) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet die Untere Jagdbehörde.

(5) In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staat zusteht, werden die Verwaltungsbefugnisse der Jagdbehörden von den staatlichen Forstbehörden wahrgenommen.

### § 7

#### Jagdbeiräte. Jagdsachverständige

(1) Zur Mitwirkung bei der Jagdverwaltung werden für das Land und die Kreise Jagdbeiräte gebildet und Jagdsachverständige eingesetzt

(2) Die Jagdbeiräte setzen sich aus gewählten Vertretern der Jäger, der Jagdpächter, der Eigenjagdbesitzer der Gemeinden, der Landwirtschaft und der Forstbehörde zusammen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Die Jagdsachverständigen bei der Unteren Jagdbehörde werden von dem Landrat aus einer von den Jägern des Kreises aufgestellten Vorschlagsliste ausgewählt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Bis zu deren Erlaß werden die Jagdsachverständigen von der Obersten Landesjagdbehörde kommissarisch eingesetzt.

### § 8

#### Aufgaben der Jagdbehörden, Jagdbeiräte und Jagdsachverständigen

(1) Die Jagdbehörden haben die Aufgabe, die Vorschriften dieses Gesetzes, seine Ausführungsbestimmungen und die dazu ergehenden Rechts- und Verwaltungsanordnungen durchzuführen und ihre Befolgung zu überwachen. Sie haben hierbei die von den Jagdbeiräten auf bestimmten Gebieten gegebenen Richtlinien zu berücksichtigen. Die Unteren Jagdbehörden sollen sich in jagdtechnischen Fragen des Rates der Jagdsachverständigen bedienen.

(2) Die Jagdbeiräte haben die Aufgabe, die Jagdbehörden in allgemeinen jagdlichen Fragen, insbesondere bei der allgemeinen Regelung des Abschusses, in Maßnahmen gegen Wildschäden und zur Bekämpfung des Wildererunwesens zu beraten.

(3) Der Jagdsachverständige bei der Unteren Jagdbehörde hat die Aufgabe, bei der Bearbeitung der jagdtechnischen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Anordnungen der Unteren Jagdbehörde mitzuwirken.

(4) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

## III. Abschnitt

### Jagdausübungsrecht auf Jagdbezirken

#### I. Unterabschnitt

##### Allgemeines

### § 9

#### Jagdbezirke

(1) Das Jagdrecht darf nur auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert sind, ausgeübt werden.

(2) Auf einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens. Ist Eigentümer oder Nutznießer eine Personenmehrheit oder eine juristische Person und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger (§ 43 Abs. 8) ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der von dem Verfügungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde benannt wird. Die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde ist erforderlich. Die Zahl der Personen, die auf einem Eigenjagdbezirk die Jagd ausüben dürfen, kann durch die Jagdbehörde beschränkt werden.

(3) Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechtes der Gemeinde zu.



## § 10

## Bildung der Jagdbezirke

(1) Um die Gestaltung der Jagdbezirke mit den Erfordernissen der Jagdpflege in Einklang zu bringen, werden die Jagdbezirke abgerundet; zu diesem Zweck können nötfalls einzelne Grundflächen von einem Jagdbezirk abgetrennt oder einem Jagdbezirk angegliedert werden. Dies kann auch im Wege des Austauschs von Flächen aneinandergrenzender Jagdbezirke geschehen. Zuständig ist der Kreisausschuß. Die Entscheidung bleibt der Höheren Jagdbehörde vorbehalten, wenn eine abzutrennende oder auszutauschende Fläche einem Jagdbezirk angegliedert wird, der in einem anderen Kreis liegt. Wird die Fläche einem Jagdbezirk angegliedert, der in einem anderen Regierungsbezirk liegt, entscheidet die Oberste Jagdbehörde.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her.

## § 11

## Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und auf befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
3. Friedhöfe.

(3) Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind, können ganz oder teilweise befriedet werden. Die Entscheidung trifft die Untere Jagdbehörde.

(4) Den Eigentümern der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (Abs. 1), kann eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet werden. Die Genehmigung erteilt die Untere Jagdbehörde.

## 2. Unterabschrift

## Eigenjagdbezirke

## § 12

## Begriff

(1) Eigenjagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist und die einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 75 ha umfassen.

(2) Vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Landesgrenze liegende Grundflächen von weniger als 75 ha Größe können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd auf diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(3) Tiergärten im Sinne des § 960 des Bürgerlichen Gesetzbuches fallen nicht unter die Bestimmung dieses Gesetzes.

## 3. Unterabschnitt

## Gemeinschaftliche Jagdbezirke

## § 13

## Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschl. aller gemeindeeigenen Grundstücke, auch wenn diese die Größe eines Eigenjagdbezirkes haben, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 250 ha umfassen.

(2) Die Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke kann in Ausnahmefällen für bestimmte Gebiete durch Entscheidung der Höheren Jagdbehörde bis auf 300 ha heraufgesetzt oder bis auf 75 ha herabgesetzt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden; zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen können zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden. Die Entscheidung trifft der Kreis Ausschuß. Die Höhere Jagdbehörde entscheidet, wenn die Gemeinden in verschiedenen Kreisen, die Oberste Jagdbehörde, wenn sie in verschiedenen Regierungsbezirken liegen.

#### § 14

##### Jagdvorsteher

(1) Jagdvorsteher in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Bürgermeister.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 3 bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde den Jagdvorsteher auf Vorschlag der beteiligten Gemeinden.

#### § 15

##### Jagdnutzung

(1) Die Jagd in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird in der Regel durch Verpachtung genutzt. Die Verpachtung kann auf den Kreis der Gemeinde-Angehörigen beschränkt werden.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, daß die Jagd für Rechnung der Gemeindekasse durch angestellte Jäger ausgeübt wird oder ruht. Die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde ist erforderlich.

(3) Der Ertrag der Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken fließt in die Gemeindekasse. Aus dem Ertrag werden der Jagdbezirk instandgehalten und die sich aus der Jagdverpachtung ergebenden Verpflichtungen erfüllt.

#### IV. Abschnitt

##### Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

#### § 16

##### Jagd pacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Pächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht vorbehalten.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete wie der verbleibende Teil die Erfordernisse eines entsprechenden Jagdbezirks erfüllt.

(3) Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde; er muß schriftlich abgeschlossen werden. Die Pachtzeit muß für Niederwildjagd mindestens neun Jahre, für Hochwildjagden mindestens zwölf Jahre betragen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Untere Jagdbehörde, ob eine Jagd Hochwild- oder Niederwildjagd ist.

(4) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen deutschen oder ausländischen Jahresjagdschein während dreier Jahre besessen hat. Ausnahmen in Einzelfällen können durch die Höhere Jagdbehörde zugelassen werden.

(5) An Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben, darf eine Jagd nur mit Genehmigung der Höheren Jagdbehörde verpachtet werden.

(6) Die Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses kann auch auf kürzere Zeit als 9 oder 12 Jahre erfolgen.

(7) Die Oberste Landesjagdbehörde kann das bei der Jagdverpachtung einzuhaltende Verfahren durch Landesverfügung regeln.

(8) Alle Jagdpachtverträge sind nach einem Musterjagdpachtvertrag abzuschließen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

## § 17

## Mitpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung

(1) Die Zahl der Jagdpächter, die gemeinsam einen Jagdbezirk pachten können (Mitpacht), kann beschränkt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Zur Gültigkeit eines Vertrages, wonach das Recht der Jagdausübung gegen Entgelt vom Jagdpächter auf einen anderen übergehen soll (Weiterverpachtung), ist die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde erforderlich, und zwar auch dann, wenn der erste Pächter dem Verpächter weiterhin aus dem Vertrag haftet. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer als Mitpächter neben dem Pächter jagdausübungsberechtigt werden soll.

(3) Ein Vertrag, wonach der Pächter entgeltlich das Jagdausübungsrecht auf einen anderen derart überträgt, daß der Verpächter in keine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dem anderen tritt (Unterverpachtung), ist nur mit Zustimmung der Unteren Jagdbehörde und nur dann zulässig, wenn es im Pachtvertrag vorgesehen ist.

## § 18

## Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) ein Jagderlaubnis erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und die sonstige Übertragung der Jagdausübung gegen Entgelt unterliegt denselben Beschränkungen wie die Unterverpachtung, auch dann, wenn es sich nur um eine vorübergehende Überlassung (Vergebung von Einzelabschüssen) handelt.

(3) Die Untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit die unentgeltliche Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige unentgeltliche Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(4) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er den Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

(5) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Möveneler und Abwurfplangen dürfen auch von anderen Personen als den Jagdausübungsberechtigten, jedoch nur in dessen Begleitung oder mit einer schriftlichen, von der Unteren Jagdbehörde beglaubigten Erlaubnis, die der Sammelnde bei sich zu führen hat, gesammelt werden.

## § 19

## Nichtigkeit der Jagdverträge

(1) Verträge, die gegen die §§ 16 bis 18 oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen verstoßen, sind nichtig.

(2) Die Untere Jagdbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Rechtsstreits die Ausübung der Jagd zu untersagen, und den Schutz und die Nutzung der Jagd durch einen von ihm bestellten Berufsjäger (§ 43 Abs. 8) vornehmen zu lassen.

## § 20

## Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirks versteigert ist, und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das Gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

## § 21

## Veränderungen des Jagdbezirks

(1) Scheidet eine Grundfläche aus einem verpachteten Jagdbezirk aus, so ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der ausgeschiedenen Fläche.

(2) Tritt eine Grundfläche einem verpachteten Jagdbezirk hinzu, dann erhöht sich der Pachtzins entsprechend.

(3) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 595 BGB.) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

(4) Hört ein verpachteter Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

## § 22

## Tod des Jagdpächters

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe, sofern er jagdpachtfähig ist, den Pachtvertrag fortsetzen oder ihn mit halbjähriger Frist auf das Ende des nächsten Pachtjahres kündigen.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so dürfen nur so viele von ihnen die Rechte aus dem Pachtvertrag ausüben, wie Pächter auf Grund von § 17 Abs. 1 zulässig sind. Jagdausübungsberechtigt sind in diesem Fall diejenigen Erben, die der Unteren Jagdbehörde von dem Miterben benannt werden.

(3) Ist keiner der Erben jagdpachtfähig, so erlischt der Pachtvertrag mit dem Ende des Pachtjahres, in dem der Erbfall eintritt.

## § 23

## Erlöschen des Pachtvertrages

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird.

(2) Erlischt der Pachtvertrag gemäß Abs. 1, so hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

(3) Ungeachtet des Erlöschens des Vertrages bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins über die Vertragsdauer hinaus bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte; diese Verpflichtung erlischt sechs Monate nach Ablauf des Vertrages.

## § 24

## Kündigung des Pachtvertrages

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292-294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist;
- b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt oder auf gesetzlicher Grundlage getroffenen Anordnungen der Jagdbehörden schuldhaft nicht nachgekommen ist;
- c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als 3 Monate in Verzug ist.

(3) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn Verhältnisse eingetreten sind, unter denen ihm nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die Fortsetzung der Pachtung nicht zugemutet werden kann. Im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(4) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen, im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses die Bestimmung des § 23 Abs. 3 entsprechend.

(5) Im Falle des Konkurses finden die §§ 12-21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.



## § 25

## Rechtsstellung der Mitpächter

(1) Sind an einem Pachtvertrag, der auf Grund der vorstehenden Bestimmung (§ 24) im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muß unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so mindert sich die Haftung der verbleibenden Mitpächter aus dem Vertrag entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters.

(3) Treten die verbleibenden Mitpächter in den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters ein, so übernehmen sie dessen Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrage. Andernfalls kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

## V. Abschnitt

## Jagdschein

## § 26

## Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden mit Lichtbild versehenen Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Beamten des Polizei- und Gendarmeriedienstes sowie den Jagdschutzberechtigten vorzeigen.

(2) Der Jagdschein wird von der Unteren Verwaltungsbehörde als Jahresjagdschein für ein ganzes Jahr (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt nur im Lande Rheinland-Pfalz. Die Geltung der in anderen deutschen Ländern ausgestellten Jagdscheine in Rheinland-Pfalz wird im Verordnungswege geregelt.

(4) Die erste Erteilung eines Jagdscheines wird davon abhängig gemacht, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der Höheren Jagdbehörde.

(5) Die Prüfung wird von einer Kommission abgenommen, die von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat berufen wird.

## § 27

## Wem der Jagdschein versagt werden muß

(1) Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
5. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung (§ 60);
6. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wenn seit Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitpunkte, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, noch nicht zehn Jahre verflossen sind;
7. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen;
8. Personen, die das aktive Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Für den Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 1 Ziffer 7) werden hinsichtlich Umfang, Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie der Deckungssummen besondere Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

## § 28

Wenn der Jagdschein versagt werden kann

(1) Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlererei oder Betrugs oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen ein Waffengesetz zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;
3. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheines oder Jagderlaubnisscheines rechtskräftig verurteilt worden sind;
4. Personen, die in den letzten 5 Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind;
5. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
6. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben;
7. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
8. Personen, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist, sofern bei einer Verurteilung der Jagdschein entzogen werden kann (§ 60).

(2) In den Fällen Abs. 1 Ziffer 6 und 7 entscheidet über eine beabsichtigte Versagung des Jagdscheines die Höhere Jagdbehörde.

## § 29

## Jugendjagdschein

(1) Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, kann ein Jugendjagdschein erteilt werden. Dieser Jagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; er berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(2) Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 16 Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

## § 30

## Entziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, bei denen der Jagdschein zu versagen ist, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten, oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen der §§ 27 und 29 Abs. 2 verpflichtet und in den Fällen der §§ 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 berechtigt, ihn für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht.

## § 31

## Jagdscheinegebühren

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden Gebühren erhoben.

(2) In besonderen Fällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Das Gesamtaufkommen an Jagdscheinegebühren erhalten die Jagdbehörden zur Begleichung der ihnen durch die Jagdverwaltung entstehenden Kosten und zur Verwendung für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke im Interesse der Verhütung von Wildschaden oder der Hebung der Jagd. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

## VI. Abschnitt

## Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

## § 32

## Wegerecht

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzu-

mutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege (Jägernotweg) befugt, der nötigenfalls von dem Landrat festgelegt wird. Bei Benutzung des Notwegs dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten, der Landrat festsetzt.

## § 33

## Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag eines der Beteiligten der Landrat festsetzt.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Abs. 1 errichteten Anlagen dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

## § 34

## Krankgeschossenes Schalenwild

Wechselt krankgeschossenes Schalenwild auf einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich mitzutellen. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

## § 35

## Wildfolge

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Schalenwildes auf fremdem Jagdbezirk (§ 34) ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

- a) Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildpret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.
- b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist der Anschuß und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen, im übrigen aber gemäß § 34 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 a). Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, aber am nächsten Morgen unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

## § 36

## Wildseuchen

(1) Tritt eine Wildseuche auf, so hat dies der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen; diese erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen an die Jagdausübungsberechtigten.

(2) Für die Erlegung von kümmerndem Wild während der Schonzeit oder über den Abschlußplan (§ 41), hinaus, können die Jagdbehörden besondere Bestimmungen erlassen.

## § 37

## Wildfütterung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Untere Jagdbehörde nicht nach, so kann diese die Fütterung auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten selbst vornehmen lassen.

(3) Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not gerät, so kann die Untere Jagdbehörde den Abschluß an Schalenwild herabsetzen und den Abschluß an Niederwild für eine bestimmte Zeit sperren.

## § 38

## Jagdhundhaltung

(1) Für größere Jagdbezirke kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt werden, Jagdhunde zu halten. Über die Anerkennung der Hunde als Jagdhunde können von der Obersten Landesjagdbehörde besondere Richtlinien erlassen werden.

(2) In staatseigenen Jagden (§ 6 Abs. 5) wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt.

## VII. Abschnitt

## Jagdbeschränkungen

## § 39

## Sachliche Verbote

(1) Es ist verboten:

1. der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, auf Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild);
2. auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen zu schießen, deren Hülsen kürzer als 30 mm sind;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein; Treibjagd im Sinne dieser Vorschrift ist die Jagd, bei der mehr als vier Schützen oder mehr als vier Personen teilnehmen, die das Wild aufscheuchen;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht die Jagd auf Enten, Gänse, Schnepfen, den Auer- und Birkhahn, auch nicht auf Fischreiher und Fischadler, Möven und Taucher auf künstlichen Fischteichen;
5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art sowie der Fang von Federwild oder das Auf sammeln toten oder kranken Federwildes zur Nachtzeit an Leuchtfedern;
6. Belohnungen für den Abschluß oder Fang von Raubvögeln aussetzen, zu bezahlen oder zu empfangen. Anweisungen der Jagd- oder Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt;
7. Saufänge, Fang- und Fallgruben ohne Genehmigung der Unteren Jagdbehörde anzulegen oder zu betreiben;
8. ohne Genehmigung der Unteren Jagdbehörde wilde Enten in Kojen (Entenfängen) zu fangen;
9. Schlingen oder Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen; in besonderen Ausnahmefällen kann die Untere Jagdbehörde das Aufstellen von Tellereisen genehmigen;
10. Fanggeräte oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenhebungen angebracht sind; dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen;



11. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreise von 200 m an Fütterungen zu erlegen;
12. Vogelfangerät zu verwenden oder feilzubieten, das die Vögel weder unverschri fängt noch sofort tötet;
13. die Jagd von Luftfahrzeugen aus auszuüben;
14. die Hetz- und Treibjagd oder die Beteiligung an solchen Jagden an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört werden kann;
15. jagdbare Tiere zu vergiften;
16. die Brackenjagd in Jagdbezirken von weniger als 1000 ha auszuüben;
17. ohne Genehmigung der Unteren Jagdbehörde die Parforcejagd auf jagdbare Tiere auszuüben.

#### § 40

##### Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd in Natur-, Baum- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren wird durch Verordnung besonders geregelt.

#### § 41

(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Der Abschluß von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Abschlußplanes stattfinden. Der Abschlußplan ist für den Zeitraum von drei Jahren zahlenmäßig, getrennt nach Wildarten und Geschlecht, festzusetzen. Über den erfolgten Abschluß ist eine Abschlußliste zu führen, die auf Verlangen der Unteren Jagdbehörde vorzulegen ist.

(3) Von der Höheren Jagdbehörde kann der Kreis der nur im Rahmen eines Abschlußplanes zu jagenden Wildarten erweitert und können Bestimmungen über die Sicherung des Niederwildbestandes getroffen werden.

(4) Der Abschluß für bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in gewissen Bezirken durch die Höhere Jagdbehörde dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.

(5) Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder aus sonstigen wichtigen Gründen können die Schonzeiten durch die Untere Jagdbehörde zeitweise aufgehoben werden.

(6) Der Abschluß in staatseigenen Jagden und für Jagden, die vom Staat verpachtet sind, wird durch die Forstverwaltung geregelt. Die Abschlußfestsetzung hat den von den Jagdbeiräten (§ 7) aufgestellten Richtlinien für die Abschlußregelung zu entsprechen. Für Jagden, die vom Staat angepachtet sind, wird der Abschluß von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde festgesetzt.

#### § 42

##### Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den Grundsätzen weidgerechter Wildhege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur, sind für die jagdbaren Tiere Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Jagd- und Schonzeiten werden von der Obersten Landesjagdbehörde im Verordnungswege festgesetzt.

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit).

### VIII. Abschnitt Jagdschutz

#### § 43

##### Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk obliegt neben den Beamten des Polizei- und Gendarmeriedienstes dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den gemäß Abs. 4 bestätigten Jagdaufsehern.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde für ihre aneinander grenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.

(3) Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn die Untere Jagdbehörde dies verlangt; das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein über 1000 ha großer Bezirk ohne gehörigen Schutz sein würde und wenn die Bestellung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann.

(4) Die Jagdaufseher bedürfen der Bestätigung durch die Untere Verwaltungsbehörde. Die Bestätigung wird erteilt, wenn keine Bedenken gegen die Person und die Zuverlässigkeit des Jagdaufsehers bestehen. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die der Jagdaufseher im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen als Ausweis vorzuzeigen hat.

(5) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizei- und Gendarmeriedienstes und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ihre Befugnisse werden durch eine besondere Dienstanweisung näher geregelt. Sie stehen unter der Dienstaufsicht der Unteren Jagdbehörde.

(6) Die Jagdaufseher müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes Dienstabzeichen tragen.

(7) Die Jagdausübungsberechtigten müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes innerhalb ihres Bezirkes das von der Obersten Landesjagdbehörde bestimmte Jagdschutzabzeichen tragen. Über die Berechtigung zum Tragen des Jagdschutzabzeichens hat die Untere Jagdbehörde eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für die Anstellung eines Berufsjägers. Die Bestätigung eines Berufsjägers gemäß Abs. 4 kann vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Jägerprüfung abhängig gemacht werden.

#### § 44

##### Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug, insbesondere von wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen,
2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden, zu töten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und so lange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.



(3) Der Jagdausübungsberechtigte kann die Befugnis zum Abschluß wilder Hunde und Katzen auch einem Jagdgast übertragen. Die Anweisung muß in Schriftform erfolgen. Der Jagdgast muß die Anweisung bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(4) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes und einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadenersatz nur verlangen, sofern er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

## IX. Abschnitt

### Wild- und Jagdschaden

#### I. Unterabschnitt

#### Wildschadenverhütung

##### § 45

#### Fernhaltung des Wildes

(1) Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutznießer darf dabei das Wild weder gefährden noch verletzen.

(2) Der Eigentümer oder Nutznießer darf das Wild nicht verscheuchen, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschluß zu Schaden gehenden Wildes im Bezirk weilt.

##### § 46

#### Verminderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die Untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer festgesetzten Frist in vorgeschriebenem Umfang den Wildstand verringert, oder in einem bestimmten Gebiet eine Wildart austilgt, wenn dies mit Rücksicht auf das gemeine Wohl, insbesondere auch auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die Untere Jagdbehörde für Rechnung des Jagdausübungsberechtigten den Wildstand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu erlassen.

##### § 47

#### Sonstige Beschränkungen der Hege

(1) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Obersten Landesjagdbehörde zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann von der Obersten Landesjagdbehörde beschränkt oder verboten werden.

#### II. Unterabschnitt

#### Wildschadenersatz

##### § 48

#### Schadenersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 10 Abs. 1), durch Schalenwild oder wilde Kaninchen beschädigt, so haftet dem Geschädigten die Gemeinde für den Ersatz des Wildschadens. Im Jagdpachtvertrag kann vereinbart werden, daß der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernimmt. In diesem Falle trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Haftung der Gemeinde bleibt bestehen, soweit der Berechtigte Ersatz von dem Jagdpächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden (Abs. 1) an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 10 Abs. 1), hat der Jagdausübungsberechtigte zu ersetzen. Ist Ersatz von dem Jagdausübungsberechtigten nicht zu erlangen, so haftet im Falle der Verpachtung und im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 auch der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks für den Ersatz des Schadens.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Abs. 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tritt die Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten ein, wenn er durch unzulänglichen Abschluß den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Wildschadenersatzpflicht kann auf weitere Wildarten ausgedehnt werden.

(5) Es bleibt vorbehalten, den Wildschaden für bestimmte Wildarten durch Schaffung eines Wildschadenausgleiches auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen.

#### § 49

##### Wildschaden durch Wild aus Gehegen

(1) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder einem ähnlichen Nutzungsverhältnis die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Gehege durch höhere Gewalt oder von Dritten beschädigt wurde und dadurch dem Wild der Austritt ermöglicht wurde.

#### § 50

##### Umfang der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht nach §§ 48 und 49 umfaßt auch den Schaden, der an den getrennten, aber noch nicht eingernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

#### § 51

##### Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Verletzte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

### 3. Unterabschnitt

#### Jagdschaden

#### § 52

##### Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, dabei die berechtigten Belange der Grundeigentümer zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Such- oder Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist jedoch insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.



(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundeigentümer oder Nutznießer für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den durch einen von ihm bestellten Berufsjäger oder Jagdaufseher, oder durch einen Jagdgast angerichteten Jagdschaden.

#### 4. Unterabschnitt

##### Gemeinsame Vorschriften

###### § 53

###### Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte seinen Anspruch nicht binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anmeldet. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

###### § 54

###### Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Das Verfahren, in dem die Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens festzustellen ist, wird durch besondere Verordnung geregelt.

#### X. Abschnitt

##### Wildhandel

###### § 55

###### Wildhandel

Die Oberste Landesjagdbehörde regelt den Verkehr und Handel mit erlegtem und lebendem Wild durch besondere Verordnung.

#### XI. Abschnitt

##### Zusammenschluß der Jäger

###### § 56

###### Jagdvereinigungen

Der Zusammenschluß von Jägern zu Jägervereinigungen und deren Satzungen unterliegen der Genehmigung durch die Oberste Landesjagdbehörde, die diese im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erteilen hat. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

#### XII. Abschnitt

##### Strafvorschriften

###### § 57

###### Strafbare Handlung

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer den in § 42 erlassenen Vorschriften über die Schonzeit oder einem gemäß § 41 Abs. 4 ergangenen Verbot zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
2. wer als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 18 Abs. 4);
3. wer im Falle des § 19 Abs. 2 trotz der Untersagung durch die Untere Jagdbehörde die Jagd ausübt;
4. wer, ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt oder den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 26 Abs. 1);

5. wer als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person die Jagd ausübt (§ 29);
6. wer bei Benutzung des Jägernotwegs der Vorschrift des § 32 Satz 2 zuwiderhandelt;
7. wer das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter anzeigt (§ 34);
8. wer als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der Unteren Jagdbehörde anzeigt oder den Weisungen der Unteren Jagdbehörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 36);
9. wer die Jagd in verbotener Weise (§ 39) ausübt;
10. wer die Jagd an Orten ausübt, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (§ 40 Abs. 1), oder wer sonstigen örtlichen Verboten zuwider (§ 40 Abs. 2) die Jagd ausübt;
11. wer vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen einem solchen Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, abschießt (§ 41 Abs. 2 und 3);
12. wer die vorgeschriebene Abschlußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschlußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschlußliste auf Verlangen der Unteren Jagdbehörde nicht vorlegt (§ 41 Abs. 2 Satz 3);
13. wer einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert (§ 44 Abs. 2 Nr. 1);
14. wer Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt (§ 44 Abs. 2 Ziff. 2);
15. wer der Vorschrift des § 45 des Gesetzes zuwider zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder getötet wird, oder wer das Wild verscheucht, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschluß zu Schaden gehenden Wildes im Jagdbezirk weilt;
16. wer verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 47 Abs. 2-4);
17. wer durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 52 Abs. 1 Jagdschaden anrichtet;
18. wer den Vorschriften über den Wildhandel zuwiderhandelt (§ 55).

(3) Neben einer Verurteilung aus Abs. 2 Nr. 14 kann auf Verlangen des Geschädigten auf eine an ihn zu zahlende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus. Für die Buße haften die zu dieser Verurteilten als Gesamtschuldner. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 403, 404 Abs. 1-3 und § 405 der Strafprozeßordnung Anwendung.

#### § 58

##### Einziehung

(1) Im Falle einer Verurteilung auf Grund von § 57 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 9 und 11 kann neben der Strafe auf Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere und der erbeuteten Trophäen erkannt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### § 59

##### Einziehung des Jagdscheines

Bei strafgerichtlicher Verurteilung auf Grund des § 57 dieses Gesetzes oder auf Grund der §§ 117-119, §§ 292-294, § 366 Nr. 1 sowie § 363 Nr. 10 und 11 des Strafgesetzbuches kann neben der Strafe die Einziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit oder dauernd ausgesprochen werden.

## XIII. Abschnitt

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

## § 60

## Zuständigkeit

(1) Die Oberste Landesjagdbehörde kann einzelne der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse allgemein oder in besonderen Fällen auf die nachgeordneten Jagdbehörden übertragen.

(2) Die nach diesem Gesetz dem Kreisausschuß zustehenden Befugnisse werden in den kreisfreien Städten vom Stadtrat wahrgenommen.

## § 61

## Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Landesjagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern die erforderlichen Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen, insbesondere Vorschriften über eine Wildhege zum Wiederaufbau eines angemessenen Wildbestandes, zu erlassen.

## § 62

(1) Alle Jagdpachtverträge, deren Ablauf auf Grund besonderer Verordnungen hinausgeschoben ist, enden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für die Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Pachtpreises.

(2) Jagdpachtverträge, deren ursprüngliche oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter verlängerte Pachtdauer über den 1. April 1949 hinaus reicht, bleiben in Kraft, wenn der Jagdpächter diese Absicht gegenüber dem Verpächter schriftlich erklärt und die Voraussetzungen für die Pachtung einer Jagd und die Erteilung eines Jahresjagdscheines erfüllt. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, entscheidet die Untere Jagdbehörde. Die Bezahlung des Pachtpreises für die zurückliegende Zeit bis zum Wirksamwerden des Jagdausübungsrechtes des Jagdpächters unterliegt im Falle der Fortdauer eines Jagdpachtvertrages der Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter.

(3) Wildschadenersatz für die Zeit vom 1. April 1945 bis zum Wirksamwerden des Jagdausübungsrechtes kann von der Gemeinde oder der bisherigen Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter nicht gefordert werden.

(4) Bei der Neuverpachtung von Jagdbezirken hat der bisherige Jagdpächter, sofern er jagdpachtfähig ist, ein Vorpachtrecht dergestalt, daß er in das Höchstgebot eines Jagdpachtberechtigten eintreten kann, wenn er unter den drei Meistbietenden ist. Dies gilt auch für frühere Jagdpächter, die aus politischen Gründen die zur Verpachtung stehende Jagd aufgeben mußten oder die Jagd aus den gleichen Gründen nicht ausüben konnten; das Vorpachtrecht dieser Jagdpächter geht dem Recht der in Satz 1 genannten Pächter vor. Das Vorpachtrecht steht denjenigen früheren Jagdpächtern nicht zu, die vor 1945 auf Grund ihrer politischen Beziehungen bei früheren Jagdverpachtungen nachweisbar bevorzugt wurden. Die Entscheidung hat die Höhere Jagdbehörde.

## § 63

## Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

## § 64

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den ..... 1949.

Der Ministerpräsident.